



An die Österreichische Zahnärztekammer Kohlmarkt 11/6 1010 Wien Dr. Johannes Gregoritsch T +43 (0) 1 / 711 32-3302 johannes.gregoritsch@sozialversicherung Zl. 22-VMDI/VPA-61.4:61.5/2020 Gj

Wien, 3. Dezember 2020

Betreff: Anpassung des § 12 Abs. 5 letzter Absatz der Gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Horejs, sehr geehrter Herr KAD HR Dr. Krainhöfner!

In § 12 Abs. 5 der Gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich wird die zulässige Überschreitung des Basiswertes normiert. Im letzten Absatz ist dazu folgende Übergangsbestimmung vorgesehen:

"Bis zum 31. Dezember 2018 gilt folgende Regelung: Liegt der Basiswert unter dem Durchschnitt der Jahreshonorarsummen der Vertragszahnärzte des jeweiligen KVT der letzten drei Jahre vor Beginn des Jobsharings, ist die Hälfte des Unterschreitungsprozensatzes dem zulässigen Überschreitungsprozentsatz hinzuzurechnen."

Zwischen dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Zahnärztekammer wird gemeinsam festgehalten, dass diese Bestimmung vorläufig bis zum 31. Dezember 2021 Anwendung findet und bei einer Anpassung der Gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich Verhandlungsgegenstand ist.





Wir ersuchen Sie, uns zwei unterzeichnete Exemplare dieses Schreibens als Ihre Zustimmung rückzuübermitteln.

Dachverband der Sozialversicherungsträger

Österreichische Zahnärztekammer

MR Dr. Thomas Aorejs Prasident